

2. Die sich aus den mit dem Auftraggeber vereinbarten Abschlagszahlungen ergebenden Zinseinsparungen sind von der gemäß Ziff. 1 berechneten Gesamtzinssumme in Abzug zu bringen.

Die Zinseinsparungen sind wie folgt zu ermitteln:

$$ZE = \frac{Az \cdot Rz \cdot Zs2}{12 \cdot 100}$$

3. Außerplanmäßige Zinsen, Zinsabschläge und Zinszuschläge sind nicht ansetzbar. * 12

- 2) Zj. = Zinseinsparung
Az = Abschlagszahlung
Rz = Restbauzeit in Monaten
Zs = Zinssatz absolut

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Generalauftragnehmer für Investitionsvorhaben mit einem Ausrüstungsanteil von mehr als 30 % gemäß § 2 Absätze 2 und 3

1. a) Der Vergütungssatz zur Abgeltung der Kosten für Koordinierung und Leitung, wissenschaftlich-technische Aufgaben, Risiko sowie Gewinn für die in der Normenklatur erfaßten GAN beträgt 3,7 %.
 - b) Der Vergütungssatz für die vorhabenbezogen eingesetzten GAN beträgt für Kosten für Koordinierung und Leitung sowie für Gewinn 2,9 %.
 - c) Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Buchstaben a und b ist die Summe des verbindlichen Preises für Bauleistungen, Ausrüstungen, Montagen und für Inbetriebsetzung.
2. Mit den Vergütungssätzen sind alle gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen für die GAN-Tätigkeit, mit Ausnahme der Kosten für Zinsen gemäß Anlage 2, abgegolten.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Hauptauftragnehmer-Bau für Investitionsvorhaben gemäß § 3 Abs. 1

1. Die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie der Gewinn werden mit folgenden Vergütungssätzen abgegolten:
 - 1.1. Die Vergütungssätze betragen für HAN-Bau
 - a) für Gebäude und bauliche Anlagen der ELN Teil VII
Schlüsselnummern 21 00 00 00
22 00 00 00
24 00 00 00
26 00 00 00
- 0,8 % vom Preis der Leistungsbereiche I bis III;

- b) für Gebäude und bauliche Anlagen der ELN Teil VII

Schlüsselnummern 23 00 00 00
25 00 00 00

0,6 % vom Preis der Leistungsbereiche I bis III.

- 1.2. Kooperationspartner des HAN, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, erhalten 75 % der Vergütungen, die sich gemäß Ziff. 1.1. ergeben, vom HAN.
 - 1.3. Bei der Übernahme kompletter Bauarbeiten, die an mehreren Objekten eines Investitionsvorhabens zu erbringen sind und einen Einsatz weiterer Kooperationspartner erfordern, ist für die Koordinierung dieser Bauarbeiten zwischen dem HAN und dem Auftragnehmer eine Teilung der Vergütungen gemäß Ziff. 1.1. in Abhängigkeit vom Kooperationsgrad zu vereinbaren.
2. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:
- Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;
 - Ausübung der Koordinierungs- und Leitungsfunktionen für die Bau- und Montageleistungen bei der Durchführung der Investitionsvorhaben;
 - Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
 - Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben, Teilvorhaben und Objekte;
 - Aufgaben, die gemäß Ziff. 4 der Anlage 1 vom GAN wahrzunehmen und die nur für die Bauproduktion zu erfüllen sind, wenn zur Durchführung der Investitionsvorhaben kein GAN eingesetzt und der HAN vom Investitionsauftraggeber direkt beauftragt wurde.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für Hauptauftragnehmer-Ausrüstung für Investitionsvorhaben gemäß § 3 Abs. 2

1. Die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie der Gewinn für vorhabenbezogen eingesetzte HAN-Ausrüstung werden mit einem Vergütungssatz von 3,9% vom Preis der Ausrüstung abgegolten.
2. Der Vergütungssatz gemäß Ziff. 1 gilt auch für Lieferungen und Leistungen der Ausstattung und für sonstige Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Bauarbeiten sind und unabhängig vom Schwierigkeitsgrad.
3. Mit dem Vergütungssatz gemäß Ziff. 1 sind alle gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen für die HAN-Tätigkeit, mit Ausnahme der Kosten für Zinsen gemäß Anlage 2, abgegolten.